

# Protokoll von Québec

für die Integration von  
Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit  
in den Unterricht und die berufliche Bildung



Internationale Sektion der IVSS für Erziehung und Ausbildung zur Prävention  
8. Oktober 2003, Québec, Kanada



[The main body of the page is blank white space.]



# Protokoll von Québec

für die Integration von  
Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit  
in den Unterricht und die berufliche Bildung

## Unter der Berücksichtigung, dass:

- das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit einer Person<sup>1</sup> auch bei der Arbeit besteht, und zwar ab Beginn der Ausbildung in einem Beruf,
- aufgrund der Anerkennung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit als Grundrecht, die soziale Dimension der Globalisierung an Bedeutung gewinnt,
- junge ArbeitnehmerInnen von den menschlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten besonders betroffen sind,
- die Fähigkeit, Gefahren bei der Arbeit zu begegnen, in hohem Maße von der Ausbildung im Bereich Prävention abhängt,
- die Notwendigkeit einer besseren Abstimmung zwischen der Praxis der Arbeitswelt und den Bedingungen beim Erlernen eines Berufes allgemein anerkannt wird,

schlägt die internationale Sektion für Erziehung und Ausbildung zur Prävention der internationalen Vereinigung für soziale Sicherheit (IVSS), nachfolgend "Sektion" genannt, den nationalen und regionalen Institutionen und Ministerien, die für die Prävention von Berufsrisiken bzw. den Unterricht in der Schule oder die berufliche Bildung zuständig sind, vor, die Empfehlungen des vorliegenden Protokolls zu billigen.

---

1. Laut entsprechender Erklärungen internationaler Organisationen wie UNO (United Nations Organisation), UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation), WHO (World Health Organisation), ILO (International Labour Office) oder IVSS (Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit).

## ■ Präambel

- Dieses Protokoll ist die Grundlage für eine Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen mit den Institutionen, die für die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zuständig sind.
- Es definiert die Grundlagen und Voraussetzungen für konkrete Maßnahmen zur Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in den schulischen Unterricht und die berufliche Bildung. Die Maßnahmen sollen durch gemeinsame Aktivitäten umgesetzt werden.
- Aufgrund seines internationalen Charakters zielt das Protokoll nicht darauf ab, Richtlinien im Bereich der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit festzulegen. Hierfür gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Ländern.

## I. Grundsätze

Folgende Grundsätze werden den Institutionen, die für die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bzw. für die berufliche Bildung zuständig sind, für den Abschluss ihrer nationalen und regionalen Abkommen zur Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in den schulischen Unterricht und die berufliche Bildung vorgeschlagen:

- I.1. Die mit jedem Ausbildungsabschnitt zur Erledigung einer Arbeit verbundenen Kenntnisse in Sicherheit und Gesundheit werden bei der beruflichen Bildung schrittweise in den Lernprozess einbezogen,
- I.2. Die Beherrschung der notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse im Bereich Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit wird durch eine in die berufliche Bildung einbezogene Bewertung überprüft,
- I.3. Ausbildungseinrichtungen wenden vorbildliche Methoden und Praktiken im Bereich der Sicherheit und Gesundheit an und fördern die Umsetzung dieser Methoden und Praktiken durch die Einführung entsprechender Regelungen,
- I.4. Ausbildungsmaterial, Geräte und Maschinen sowie Arbeitsumfeld entsprechen den geltenden Normen und Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

## ■ II. Voraussetzungen

**II.1.** Die Partnerschaften von Prävention und beruflicher Bildung basieren auf der gemeinsamen Nutzung von Humanressourcen, technischer Ausrüstung und Finanzmitteln. Dabei gibt es folgende Schwerpunkte:

**II.1.1** Ermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse in Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, die es ermöglichen:

- sichere Arbeitsmethoden und -techniken anzuwenden,
- vorhandene Gefahren zu erkennen, die Risiken zu bewerten und Präventionsmaßnahmen zu deren Beseitigung oder Minimierung anzuwenden,
- das Verhalten auf die mit einer bestimmten Arbeitssituation verbundene Gefährdung abzustimmen,
- sich aktiv an Präventionsstrategien und -projekten zu beteiligen,
- Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, die ihnen zustehenden Rechte und die ihnen übertragene Verantwortung wahrzunehmen.

**II.1.2** Erstellung von Lehrmaterial

**II.1.3** Schulung der Lehrkräfte zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,

**II.1.4** Erfahrungsaustausch der für Prävention und der für berufliche Bildung zuständigen Partner.

## II. Voraussetzungen

**II.2.** Die enge Zusammenarbeit von Ausbildung und Prävention erfordert die Mitwirkung der Sozialpartner (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) sowie der betroffenen Unternehmen. Die Zusammenarbeit soll folgendermaßen erfolgen:

- II.2.1** Die Ausbildungseinrichtungen sollen die mit der Prävention betrauten Institutionen sowie die Betriebe in die Ausarbeitung der Lehr- und Ausbildungsprogramme einbeziehen.
- II.2.2** Die für die Prävention zuständigen Institutionen können Bildungseinrichtungen unterstützen, die eine Beseitigung bzw. Minimierung der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bei der Arbeit anstreben.
- II.2.3** Durch eine konkrete Anerkennung der Ausbildung in Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der von den Jugendlichen erlernten sicheren Verhaltensweisen räumen die Betriebe der Sicherheit und Gesundheit einen höheren Stellenwert ein.



### III. Zustimmung

Die Institutionen, die für die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bzw. für die Ausbildung zuständig sind, werden aufgefordert, die vorliegenden Empfehlungen durch die Einreichung von mit diesem Protokoll konformen, bereits bestehenden oder zukünftigen nationalen und regionalen Abkommen bei der Sektion zu unterstützen.

## ■ IV. Flankierende Maßnahmen und Bestandsaufnahme

Die internationale Sektion der IVSS hat die Aufgabe, die flankierenden Maßnahmen, eine Bestandsaufnahme und die Werbung für das vorliegende Protokoll zu gewährleisten. Diese Aufgabe umfasst,

- den Werdegang bis zur Zustimmung zu diesem Protokoll zu begleiten,
- den Abschluss nationaler und regionaler Abkommen zwischen den betroffenen Institutionen zu fördern und zu unterstützen,
- zu überprüfen, ob die eingereichten Abkommen mit den aufgestellten Grundsätzen übereinstimmen,
- den Regierungsstellen in den verschiedenen Ländern zu helfen, indem sie diesen Informationen über die Einbeziehung von Prävention in die berufliche Bildung zur Verfügung stellt,
- und nach drei Jahren eine Bestandsaufnahme über die Umsetzung des vorliegenden Protokolls zu erstellen.

Das Sekretariat der Sektion, welches das vorliegende Protokoll sowie die mit diesem konformen nationalen und regionalen Abkommen verwahrt, hat die Aufgabe, mit diesen eine Datenbank zu erstellen und diese allen interessierten Stellen zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

---

*Präsentiert in Québec am 8. Oktober 2003 anlässlich des Second International Seminar on Occupational Health and Safety Training*

Das vorliegende Dokument wurde erstellt unter der Mitwirkung von Mitgliedern der nachfolgend genannten Organisationen:

#### Brasilien

Fundacentro

#### Deutschland

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Bundesverband der Unfallkassen (BUK)

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)

#### Frankreich

Institut National de Recherche et de Sécurité (INRS)

Ministère de la Jeunesse, de l'Éducation nationale et de la Recherche

#### Großbritannien

Health and Safety Executive (HSE)

#### Kanada (Québec)

Commission de la santé et de la sécurité du travail du Québec (CSST)

Ministère de l'Éducation du Québec

#### Österreich

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

#### Portugal

Instituto de Desenvolvimento e Inspeção das Condições de Trabalho (IDICT)

Ministerio da Educação

#### Schweiz

Bundesanstalt für Berufsbildung (BBT)

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

#### Spanien

Instituto Nacional de las Cualificaciones (INCUAL)

Instituto Nacional de Seguridad e Higiene en el Trabajo (INSHT)

#### USA

National Institute for Occupational Safety and Health (NIOSH)

